

1. Die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Zahlung der Konzessionsabgaben sind für die einzelnen Bereiche unterschiedlich. Zu unterscheiden sind daher

- Konzessionsabgabe für Strom und Gas,
- Konzessionsabgabe für Fernwärme,
- Konzessionsabgabe für Wasser,
- Konzessionsabgabe für Verkehrsbetriebe,
- Konzessionsabgabe für Verbundbetriebe.

1.1 Die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. S. 12) ist nach § 9 Satz 1 KAV rückwirkend am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Am gleichen Tage traten die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 und Nr. 120) in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49), die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (AVKAE) vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75) und die Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung (D/KAE) vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75) für Strom und Gas außer Kraft. Ausnahme: Für Wasser bleiben sie gültig.

Die KAV berücksichtigt die Rechtsprechung des BVerwG, BVerwGE 87, 133 = DVBl. 1991, 385 = NVwZ 1991, 1192, dass das Verbot der Konzessionsabgaben für Gemeinden, die 1941 keine derartigen Abgaben erhoben haben, inzwischen unter Gleichbehandlungsaspekten wegen Verstoßes gegen Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nichtig ist; d.h. das Verbot der Neueinführung von Konzessionsabgaben (§ 1 Abs. 1 Konzessionsabgabenordnung vom 4.3.1941 in BGBl. III S. 721-3) gilt nicht mehr. Damit besteht für die Kommunen in den neuen Bundesländern die Möglichkeit, Konzessionsabgaben im Rahmen von Konzessionsverträgen zu vereinbaren. Die Kommunen in den alten Bundesländern können die Konzessionsabgabenzahlungen voll ausschöpfen. Für Wasser bleibt die alte KAE aus dem Jahre 1941 weiterhin in Kraft.

Ausnahmen: Nach § 8 Abs. 2 KAV dürfen für die Lieferung von Stadtgas in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor dem 1. Januar 1999 keine Konzessionsabgaben vereinbart oder gezahlt werden. Mit dieser Vorschrift will der Verordnungsgeber die Umstellung von Stadtgas auf Erdgas beschleunigen.

Eine Verpflichtung der Gemeinden/Landkreise, ihre Straßen und Wege den Energieversorgungsunternehmen zur Versorgung zur Verfügung zu stellen, enthält die Konzessionsabgabenverordnung nicht. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Bund nur für die Bundesstraßen regelungsbefugt ist.

1.2 Für die Konzessionsabgabe für Fernwärme gelten grundsätzlich die gleichen steuerrechtlichen Vorschriften wie für die Gasversorgung. Preisrechtlich gilt weder die KAE noch die KAV, so dass insoweit Vertragsfreiheit besteht.

1.3 Für die Wasserversorgung gilt nach wie vor die KAE vom 8.3.1941.

1.4 Die Verkehrsbetriebe fallen weder unter die KAE noch unter die KAV. Es gilt auch hier grundsätzlich Vertragsfreiheit; die zu beachtenden steuerrechtlichen Regelungen finden sich in Abschnitt 34 KStR.

1.5 Bei Verbundbetrieben ist entscheidend das Gesamtergebnis. Wenn nach Abzug der gezahlten Konzessionsabgaben noch ein Mindestgewinn verbleibt, ist die Konzessionsabgabe für alle Betriebszweige unabhängig vom jeweiligen Einzelergebnis als Betriebsausgabe abziehbar (vgl. 2.3).

Zur Frage, ob auch im Bereich der Abwasserbeseitigung eine Erhebung von Konzessionsabgaben zulässig ist, vgl. Lenz, der

Gemeindehaushalt 1995 S. 180. Zur Frage einer Konzessionsabgabe im Bereich der Telekommunikation, vgl. Giesen/Cronauge, ZKF 1996 S. 74 ff.

Das OVG Schleswig hat in einer – soweit ersichtlich – ersten Gerichtsentscheidung die Möglichkeit, Abwasser mit Konzessionsabgaben zu belegen, bejaht (Urteil vom 28.11.2001, Versorgungswirtschaft 2003, S. 18). Die sich daran anschließende Frage nach der Gebührenfähigkeit wird vom OVG Schleswig allerdings verneint: Zwar kann eine kostenrechnende Einrichtung, wenn sie mietfrei „einrichtungsfremde“ Räume oder Grundstücke der Gemeinde nutzt, dafür eine kalkulatorische Miete ansetzen und als Kosten berechnen. Eine solche kalkulatorische Miete sei aus der Überlegung gerechtfertigt, dass unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten für das genutzte Wirtschaftsgut bestehen. Maßgebend ist also das Vorhandensein konkurrierender Verwendungsmöglichkeiten. Eine solche nimmt das Gericht im vorliegenden Fall nicht an, weil es für die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet aus rechtlichen Gründen keine konkurrierende Verwendungsmöglichkeit der Wege gibt. Denn die Gemeinde hat für die von ihr durch ihren Eigenbetrieb betriebene Abwasserbeseitigungsanlage den Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet und daher Mitbewerber von der Aufgabenerfüllung und somit auch eine alternative Nutzung der Wegegrundstücke ausgeschlossen. Mit Blick auf die Einräumung von Leitungsrechten für die Abwasserbeseitigung stehen die Straßengrundstücke für eine anderweitige Konzessionsvergabe aus rechtlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung.

Das Gericht hat auch das weitere Argument nicht gelten lassen, dass durch das Verlegen und Belassen einer Kanalleitung im Straßenkörper Kosten verursacht werden. Denn die Reparaturkosten seien ohnehin gebührenfähig. Und für den Fall eines beitragsfähigen Um- oder Ausbaues der Straße wäre ein solcher Erschwernisaufwand dem beitragsfähigen Aufwand zuzurechnen und über die Erhebung der Straßenausbaubeiträge finanzierbar.

Das OVG Schleswig kommt also zu dem Ergebnis, die Entrichtung einer Konzessionsabgabe auf Abwasser an die Gemeinde sei zwar zulässig, allerdings nicht gebührenfähig ist.

Schrifttum: Cronauge „Das neue Konzessionsabgabenrecht“, Stadt und Gemeinde 1992 S. 104 ff.; Püttner „Die Neuordnung der Konzessionsabgaben“, NVwZ 1992 S. 350 ff.; Röhrich „Konzessionsabgaben der Versorgungsunternehmen und verdeckte Gewinnausschüttung“, Stadt und Gemeinde 1992 S. 112 ff. und Schmid „Neuregelung der Konzessionsabgaben“, Baden-Württembergische Verwaltungspraxis 1992 S. 97 ff. jeweils mwN.

2. Was sind Konzessionsabgaben?

Nach der Legaldefinition des § 14 des (neuen) Energiewirtschaftsgesetzes sind „Konzessionsabgaben Entgelte für die Einräumung des Rechts der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leistungen“. Von besonderer Bedeutung ist § 14 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, nach dem Konzessionsabgaben auch für Energie zu zahlen sind, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.

Unter dem Begriff „öffentliche Verkehrswege“ sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu verstehen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und denen der Straßen- und Wegegesetze der einzelnen Länder.

Die Begründung des Bundesrates zu dieser Fassung (vgl. BR-Drucksache 686/91 [Beschluss] S. 1) lautet: „Konzessionsabgaben sind Gegenleistungen eines Versorgungsunternehmens für die Einräumung des Rechts und der Pflicht, im Gemeindegebiet eine sichere Versorgung zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die öffentlichen Wege zur Leitungsverlegung zur Verfügung gestellt“.

Versorgungsunternehmen sind solche Unternehmen, die ihre Kunden mit Strom, Gas, Fernwärme oder Wasser beliefern.

Konzessionsverträge werden regelmäßig auch zwischen der Gemeinde und ihrer Eigengesellschaft bzw. einer Beteiligungsgesellschaft geschlossen.

Konzessionsabgaben sind – darüber besteht heute rechtlich gesehen weitgehend Einvernehmen – privatrechtliche Entgelte dafür, dass eine Kommune ihre öffentlichen Verkehrswege für die Energieversorgung der Letztverbraucher im Gemeindegebiet zur Verfügung stellt. Die Konzessionsabgabe ist weder eine Sonderabgabe noch eine Sondernutzungsgebühr, sondern ein privatrechtliches Wegenutzungsentgelt.

Die KA unterliegt als Bestandteil des dem Bürgerlichen Recht zuzuordnenden Konzessionsvertrages allen einschlägigen Vorgaben des Bürgerlichen Rechts, vornehmlich des BGB. Insoweit ist die Bezeichnung „Konzessionsabgabe“ in doppelter Hinsicht falsch: In Frage steht einerseits keine Konzession im öffentlich-rechtlichen Sinne, also die Verleihung eines vollen subjektiven öffentlichen Rechts durch einen Träger hoheitlicher Gewalt, sondern ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen gleichberechtigten Partnern, andererseits handelt es sich auch nicht um eine „Abgabe“ im Sinne des Abgabenrechts, also um eine Steuer, Gebühr oder einen Beitrag, sondern vielmehr um ein privatrechtliches Entgelt. Letztgenannter Aspekt kommt nunmehr zumindest in der Definition der KA in § 1 Abs. 2 KAV zum Ausdruck.

Schließlich ist die KA durch das Steuerrecht betroffen. Die KAV und die KAE enthalten ausschließlich preisrechtliche Beschränkungen der Konzessionsabgaben. Steuerlich ist die Zulässigkeit des Abzugs von Konzessionsabgaben nach den Grundsätzen über die Abgrenzung von Betriebsausgaben von den verdeckten Gewinnausschüttungen zu beurteilen. Im Gegensatz zu dem preisrechtlichen Konzessionsabgabenrecht geht es dem Steuerrecht nicht darum, die Versorgungsunternehmen vor überzogenen Forderungen bei Konzessionsabgaben zu schützen und die Unternehmen so in ihrer Substanz zu erhalten. Das Steuerrecht will vielmehr verhindern, dass durch die Zahlung von Konzessionsabgaben und deren Anerkennung als gewinnmindernde Betriebsausgaben das Versorgungsunternehmen die von ihm zu zahlenden Ertragsteuern wie Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer drastisch reduziert. Die Vorschriften des Steuerrechts zur verdeckten Gewinnausschüttung wollen ausschließen, dass die zu versteuernden Gewinne dadurch verringert werden, indem das Unternehmen seinem Eigentümer oder Anteilseigner ungerechtfertigte Vorteile zukommen lässt, die das Unternehmen objektiverweise einem Dritten nicht gewähren würde.

Bis einschließlich 1997 war die steuerliche Regelung über die Anerkennung der Konzessionsabgabe ausdrücklich in den Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) – zuletzt in Abschnitt 32 KStR 1990 – umfassend geregelt. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der KStR hat das Bundesfinanzministerium davon abgesehen, diese umfangreichen branchenspezifischen Regelungen in die neuen KStR aufzunehmen. Seit 1. Januar 1998 ist an deren Stelle das Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Februar 1998 als neue Regelung zur Abziehbarkeit der Konzessionsabgabe bei Versorgungs- und Verkehrsbetrieben ergangen. Diese Regelung will wie die frühere in den KStR eine einheitliche Verwaltungspraxis der Finanzbehörden erzielen und zur Vereinfachung beitragen. Sie weicht allerdings in zahlreichen Fällen von der früheren Regelung ab.

Während die KAV und die KAE preisrechtliche Bindungen festschreiben, gelten diese Regelungen nicht für die steuerliche Beurteilung. Steuerlich ist der Abzug von Konzessionsabgaben nach den Grundsätzen über die Abgrenzung der Betriebsausgaben von verdeckten Gewinnausschüttungen zu beurteilen. Je nachdem entscheidet sich, ob eine Konzessionsabgabenzahlung an die Gemeinde beim Unternehmen als steuermindernde Betriebsausgabe oder aber als verdeckte Gewinnausschüttung, die der Steuerpflicht unterliegt, zu werten ist. Dabei entscheidet das Steuerrecht, ob ein Beteiligungsfall vorliegt (2.2) oder ob es sich um ein Fremdunternehmen handelt (2.1).

2.1 Fremdunternehmen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Gemeinde liegt dann nicht vor, wenn das versorgende Unternehmen weder der Gemeinde gehört (Regiebetrieb und Eigenbetrieb als rechtlich unselbstständige Unternehmen) noch die Gemeinde an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen beteiligt ist. Strittig ist nun die Frage, ob ein Beteiligungsfall auch bei einer geringfügigen Beteiligung vorliegt. Verdeckte Gewinnausschüttungen setzen begrifflich voraus, dass der Empfänger der Ausschüttung ein mitgliedschaftliches oder mitgliedähnliches Verhältnis zu dem ausschüttenden Unternehmen hat. In den Fällen, in denen die Gemeinde oder der Landkreis weder unmittelbar noch mittelbar an dem Grund- oder Stammkapital des Versorgungsbetriebs beteiligt ist – es handelt sich dann also um ein Fremdunternehmen – sind die bezahlten Konzessionsabgaben in voller Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen. Eine Prüfung im Einzelfall ist dann nicht mehr erforderlich.

2.2 Beteiligungsunternehmen

2.2.1 Begriff der Beteiligungsfälle

Dagegen unterzieht die Finanzverwaltung die Zahlung von Konzessionsabgaben von Beteiligungsunternehmen einer kritischen Prüfung. Als Beteiligungsfälle gelten alle rechtlich unselbstständigen Unternehmen der Gemeinde – also Regiebetriebe und Eigenbetriebe – sowie diejenigen rechtlich selbstständigen Unternehmen, bei denen die Gemeinde an dem Grund- oder Stammkapital des Versorgungsbetriebs beteiligt ist. Diese Beteiligung kann direkt im Namen der Gemeinde oder unmittelbar wie zum Beispiel über einen Eigenbetrieb begründet sein.

Entgegen den Forderungen des VKU stellt das BMF-Schreiben nicht klar, dass als Beteiligungsfälle nur diejenigen gelten, bei denen die jeweilige Gebietskörperschaft, an die der Versorgungsbetrieb die Konzessionsabgabe zahlt, mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist. Auch bei gleichgerichteten Interessen mehrerer Gebietskörperschaften als Gesellschafter eines Versorgungsunternehmens müsste wohl dann ein Beteiligungsfall angenommen werden, wenn diese insgesamt die Stimmenmehrheit haben. Wenn aber eine Gemeinde nur eine minimale Beteiligung besitzt – ohne dass sie sich mit anderen Gebietskörperschaften zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen kann –, müsste dies nach der Logik steuerlich unerheblich sein. Offenbar ist aber die Finanzverwaltung in Einzelfällen der Meinung, dass es unter dem Gesichtspunkt der verdeckten Gewinnausschüttung nicht auf die Größe der Beteiligung ankommen könne.

2.2.2 Kriterien

Bei Beteiligungsunternehmen anerkennt die Finanzverwaltung die steuerliche Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe nur insoweit, als es sich nicht um verdeckte Gewinnausschüttungen handelt. Wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen zutreffen, ist ohne nähere Nachprüfung von einer Beanstandung des Abzugs der Konzessionsabgaben abzusehen.

2.2.3 Höchstbeträge

Die in der KAV für die Strom- und Gasversorgung vorgesehenen Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden. Gegen diese Regelung ist sachlich nichts einzuwenden.

2.2.4 Mindestgewinnregelung

Die Finanzverwaltung hält auch nach Wegfall der preisrechtlichen Mindestgewinnregelung in der KAV noch immer an der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung fest. Danach ist mit steuerlicher Wirkung eine Konzessionsabgabe stets dann anzuerkennen, wenn nach deren Abzug dem Versorgungsbetrieb ein angemessener handelsrechtlicher Jahresüberschuss (Mindestgewinn) verbleibt. Als angemessener Mindestgewinn gilt ein solcher in Höhe von 1,5 v.H. des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz ausgewiesen ist.

Erfreulicherweise wurde der Mindestgewinn von bisher 1,6 v.H. der Buchwerte des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Steuerbilanz ausgewiesen ist, auf 1,5 v.H. reduziert. Maßstab ist nicht mehr wie früher der Wert in der Steuerbilanz, sondern derjenige in der Handelsbilanz ist maßgebend. Damit ist ein eindeutiger Vergleichsmaßstab gegeben, der nicht mehr durch spätere Betriebsprüfung verändert werden kann.

Wird durch den Abzug der Konzessionsabgabe für die Strom- und Gasversorgung der Mindestgewinn in Höhe von 1,5 v.H. unterschritten, dann ist im Einzelfall für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nach den Grundsätzen des Fremdvergleichs zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Dabei ist davon auszugehen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft dafür Sorge zu tragen hat, dass der Kapitalgesellschaft ein angemessener Gewinn verbleibt. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist daher anzunehmen, wenn in dem Veranlagungszeitraum des Abzugs der Konzessionsabgabe und in den folgenden fünf Jahren ein angemessener Gesamtgewinn nicht erreicht wird.

Das BMF ist mit dieser Auslegung vom Fremdvergleich im Einzelfall auf den „typisierten Fremdvergleich“ übergegangen.

Bei Ersterem wird geprüft, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer den Vermögensvorteil in Form der Konzessionsabgabe einer Person, die nicht Gesellschafter ist, unter sonst gleichen Umständen gewährt hätte oder nicht. Ein solcher einzelfallbezogener Fremdvergleich wäre dann zugunsten der Gemeinde ausgefallen, wenn sie nachweisen kann, dass ein Regionalversorgungsunternehmen unter vergleichbaren Umständen an eine andere Gemeinde eine entsprechend hohe Konzessionsabgabe entrichtet hat. Diese Art von Fremdvergleich würde eine Angleichung der Fremd- und Beteiligungsfälle bringen.

Der typische Fremdvergleich unterstellt jedoch eine verdeckte Gewinnausschüttung dann, wenn in dem Abzugsjahr und den folgenden fünf Jahren im Durchschnitt der steuerliche Mindestgewinn mit 1,5 v.H. unterschritten wird. Diese Einschränkungen sind bedauerlich. In der anlagen- und kapitalintensiven Versorgungswirtschaft ist die Erzielung eines durchschnittlichen Mindestgewinns in Höhe von 1,5 v.H. des Sachanlagevermögens insbesondere bei Stromnetzkäufen häufig nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs oder auch in den neuen Ländern mit den Problemen des Neuaufbaus innerhalb von zehn Jahren möglich. Durch den Wegfall der ausschließlichen Wegrechte und der Demarkation zwischen den Versorgungsunternehmen und die neu entstandene Möglichkeit des Baus von Direktleitungen und von Durchleitungsrechten sowie des Alleinabnehmer-systems (vgl. KommunalPraxis SW 10/98, 292) mit einer verstärkten Marktöffnung wird ein harter Wettbewerb in der Versorgungswirtschaft geführt, der bei kommunalen Unternehmen zu erheblichen Gewinnminderungen führen wird. In diese veränderte Energielandschaft passt die Mindestgewinnregelung und ganz besonders der starre typisierte Fremdvergleich nicht.

Weiterhin ist zu beklagen, dass die bisherige steuerliche Nachholungsregelung für die Konzessionsabgaben für Strom und Gas entfällt. Stattdessen wird zwar die steuerliche Abzugsfähigkeit auch bei Nichterreichen des steuerlichen Mindestgewinns vorläufig anerkannt. Wenn aber in dem Veranlagungszeitraum und in den folgenden fünf Jahren der geforderte Gesamtgewinn nicht erreicht wird, dann wird im jeweiligen Veranlagungszeitraum die Konzessionsabgabe nur insoweit anerkannt, als der Mindestgewinn dieses Veranlagungszeitraums nicht unterschritten wird. Die Konzeption, die vertraglich geschuldeten und preisrechtlich zulässigen Konzessionsabgaben zunächst steuerlich zu akzeptieren, um sie dann aber bei Verfehlung des Mindestgewinns nach sechs Jahren nachträglich als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren, passt auch nicht mit dem Gesellschaftsrecht zusammen.

2.2.5 Fernwärme

Für die Fernwärme bestehen keine speziellen preisrechtlichen Vorgaben; dafür gilt weder die KAV noch die KAE. Die Finanzverwaltung stellte sich auf den Standpunkt, dass die für die Wasserversorgung weitergeltenden Vorschriften der Konzessionsabgabenordnung (KAE) für die Versorgung mit Fernwärme anzuwenden sind. In Fällen der kommunalen Beteiligung der die Konzession erteilenden Gebietskörperschaft an Wasserversorgungs- oder Fernwärmeunternehmen sei daher bei der Prüfung der Frage, inwieweit die Zahlung von Konzessionsabgaben verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen, weiterhin nach der Nichtbeanstandungsregelung (damals) in Abschnitt 32 Abs. 2 Nr. 2 KStR 1990 bei der Erzielung des dort festgelegten Mindestgewinns zu verfahren. Die Finanzminister der Länder hatten sich dabei mit dem Bundesfinanzministerium abgestimmt. Das BMF-Schreiben vom 9. Februar 1998 (Abschnitt II Nr. 3) hält an dieser Auslegung fest und erklärt die KAE als verbindliche Grundlage für die steuerliche Anerkennung der Konzessionsabgabe für Fernwärme.

2.3 Besonderheiten beim Querverbund

Hat die Gemeinde mehrere Versorgungsunternehmen in einem Eigenbetrieb oder in einem Unternehmen (Holding) zusammengefasst – so zum Beispiel Strom, Gas, Wasser, Fernwärme –, dann ist für die Ermittlung des Mindestgewinns das Sachanlagevermögen der zusammengefassten Versorgungsbetriebe maßgebend. Für die Ermittlung des Mindestgewinns des Verbundbetriebs ist also das Sachanlagevermögen der zusammengefassten Versorgungsbetriebe und für die Ermittlung des tatsächlich erzielten handelsrechtlichen Jahresüberschusses die Handelsbilanz der zusammengefassten Versorgungsbetriebe zugrunde zu legen. Verbleibt dem Verbundbetrieb nach Abzug der als Aufwand geltend gemachten Konzessionsabgabe ein Mindestgewinn nach Abschnitt III Nr. 2.2 des BMF-Schreibens vom 9. Februar 1998, dann ist die Konzessionsabgabe in vollem Umfang als Betriebsausgabe abzuziehen. Wird jedoch dieser Mindestgewinn unterschritten, dann ist eine Spartenrennung vorzunehmen. Für jeden der im Querverbund zusammengefassten Versorgungsbetriebe sind in diesem Fall der tatsächlich erzielte handelsrechtliche Jahresüberschuss und der Mindestgewinn getrennt zu ermitteln. Nach dieser spartenbezogenen Ermittlung ist für jede Sparte nach den oben geschilderten Grundsätzen zu entscheiden, in welcher Höhe die als Aufwand gebuchte Konzessionsabgabe als Betriebsausgabe abzuziehen oder als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist.

Bei der Zusammenfassung eines Versorgungsbetriebs mit anderen als Versorgungsbetrieben, also zum Beispiel mit Verkehrsbetrieben, Bädern oder Abwasserbeseitigung, ist für die Berechnung der abziehbaren Konzessionsabgabe zwingend eine Spartenrennung vorzunehmen. Danach ist für den Betriebsteil Versorgungsbetrieb zu entscheiden, in welcher Höhe nach den oben geschilderten Grundsätzen die Konzessionsabgabe als Betriebsausgabe abziehbar oder als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen ist. Ist ein in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführter Versorgungsbetrieb Organ eines anderen Unternehmens, so ist bei der Berechnung der abzugsfähigen Konzessionsabgabe des Organs die Organschaft außer Acht zu lassen.

Schrifttum: Kastrop „Die Konzessionsabgaben der Gemeinden als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument“ (1991), Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Heft 60.

3. Der Konzessionsvertrag und die möglichen Vertragspartner

3.1 Die Vereinbarung über Konzessionsabgaben

Ein Anspruch auf Konzessionsabgabe setzt einen rechtswirksamen Konzessionsvertrag voraus, der eine entsprechende Vereinbarung über die Konzessionsabgabe und deren Höhe enthält. Die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich ausschließlich nach § 2 KAV. Einzelheiten über den Konzessionsvertrag sind den ausführlichen Darstellungen in der **Wegbeschreibung KB 3** zu entnehmen.

3.2 Die Vertragspartner

Die einzig möglichen Vertragspartner sind einerseits Energieversorgungsunternehmen, die infolge der Leitungsgebundenheit der Energieversorgung auf weitverzweigte Leitungsnetze angewiesen sind. **Andererseits** sind Vertragspartner die Gemeinden (Regelfall), die nach den straßen- und wegrechtlichen Vorschriften als Eigentümer die Verfügungsgewalt über das örtliche Wegenetz besitzen. **Landkreise** können mit Versorgungsunternehmen Konzessionsabgaben vereinbaren, soweit die Landkreise aufgrund von Absprachen mit den Gemeinden die Rechte nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stellen können (vgl. § 7 Satz 1 KAV). Soweit derzeit Konzessionsabgaben an Landkreise gezahlt werden, dürfen diese Zahlungen grundsätzlich für die Dauer der Vereinbarung weitergezahlt werden; sie sind jedoch – ebenso wie die Zahlungen an Gemeinden – der neuen Regelung anzupassen.

Auch die Verlängerung bestehender Vereinbarungen – z. B. über den 1. Januar 1995 hinaus – sowie den Abschluss neuer Vereinbarungen mit Landkreisen zur Zahlung von Konzessionsabgaben bleibt grundsätzlich möglich, soweit die Landkreise über die Rechte zur Leitungsverlegung (§ 1 Abs. 2 KAV) verfügen können. Das kann beispielsweise auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Gemeinden der Fall sein. Ungeachtet dessen ist klarzustellen: Die Landkreise können gemäß Art. 28 GG nicht aus eigenem Recht Gebietsversorgungsrechte vergeben. Diese Rechte stehen nur den Gemeinden zu (vgl. BR-Drucksache 686/91, S. 6). Weshalb aber, so ist zu fragen, soll eine Gemeinde auf Konzessionsabgaben zugunsten des Landkreises verzichten?

Soweit die Konzessionsabgaben an die Landkreise gezahlt werden, ist im Sinne des § 2 Abs. 2 KVA nicht die Einwohnerzahl des Landkreises, sondern der jeweiligen Gemeinde maßgebend (jeweils bezogen auf deren Strom- und Gasverbrauch). Soweit in Einzelfällen etwa in der Umstellungsphase Konzessionsabgaben an Landkreise und Gemeinden gezahlt werden, haben die Beteiligten und die Aufsichtsbehörde des Landes darauf zu achten, dass die Höchstbeträge der Verordnung auch in der Summe nicht überschritten werden.

4. Konzessionsabgabe als Gemeindeentgelt

Die KA ist die wesentliche und im Übrigen auch selbstverständliche Gegenleistung des Energieversorgungsunternehmens für erhebliche Vorleistungen des kommunalen Vertragspartners, Vorleistungen in dreifacher Hinsicht, die allein eine Gemeinde erbringt und aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen auch nur erbringen kann:

- Die KA ist zunächst Gegenleistung dafür, dass die Gemeinde dem Energieversorgungsunternehmen das Recht zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas im Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 2 KAV) überträgt.
- Die KA ist darüber hinaus Gegenleistung dafür, dass die Gemeinde zur Erreichung des Versorgungszieles ihre öffentlichen Wege für die Verlegung und den Betrieb der Leitungen zur Verfügung stellt (vgl. § 1 Abs. 2 KAV). Öffentliche Verkehrswege in diesem Sinne sind ausschließlich die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinden, nicht hingegen die Verkehrswege sonstiger öffentlicher Körperschaften. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV, im Übrigen auch aus § 1 Abs. 2 KAV, da nur die Gemeinden das Gebietsversorgungsrecht vergeben und damit auch die Benutzung und Inanspruchnahme gemeindlichen Straßeneigentums einräumen können.
- Die KA ist schließlich Gegenleistung dafür, dass die Gemeinden durch ihre infrastrukturellen Vorleistungen dem Vertragspartner erst einen Absatzmarkt zur Verfügung stellen und ihm damit zugleich auch die entsprechende Gewinnaussicht einräumen.

5. Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

Die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben bestimmt sich nach § 2 KAV, dessen Kernpunkte hier kurz aufgezeigt werden. Ansonsten aber wird auf den Inhalt der hier abgedruckten Vorschriften verwiesen.

5.1 Höchstbeträge statt Höchstsätze

§ 2 Abs. 1 KAV schreibt vor, dass die Vereinbarung von Konzessionsabgaben nur in Form von Cent-Höchst-Beträgen je gelieferter Kilowattstunde statt nach **Prozent-Höchstsätzen**, wie bisher zulässig war, getroffen werden kann. Vereinbarungen in Form von Prozentsätzen der Entgelte sind damit künftig ausgeschlossen. Bestehende Verträge müssen deshalb nach § 9 KAV umgestellt werden.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 KAV dürfen bei der Belieferung von Tarifkunden die dort selbst namentlich genannten Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden. Einzelheiten sind dem § 2 Abs. 2 der hier als Anlage abgedruckten Konzessionsabgabenverordnung zu entnehmen.

Die KAE, die weiterhin für die Wasserversorgung und analog auch für die Fernwärmeversorgung gilt, schreibt noch preisrechtliche Höchstsätze fest, die bei den Tarifkunden nach Einwohnergrößenklassen der Gemeinden gestaffelt sind. Maßgeblich sind die Roheinnahmen ohne die darauf zu erhebende Umsatzsteuer. Diese sind wie folgt festgelegt:

- bis 25.000 Einwohner: 10 Prozent
- 25.001 bis 100.000 Einwohner: 12 Prozent
- 100.001 bis 500.000 Einwohner: 15 Prozent
- über 500.000 Einwohner: 18 Prozent.

5.2 Differenzierung nach Gemeindegrößen

Für die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KV die vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgeblich. Es ist allerdings unangemessen, eine Gemeinde angesichts der langfristigen Verträge am Status quo der Einwohnerzahl zum Vertragszeitpunkt festzuhalten, wenn sie aus einer Größenklasse herauswächst.

Die Differenzierung nach Gemeindegrößen spiegelt die Unterschiede im Wert der Wegerechte und der Ertragskraft wider.

5.3 Regelung bei Sondervertragskunden

Der § 2 KAV enthält Regelungen, die bei der Belieferung von Sondervertragskunden zu beachten sind und auf die besonders hingewiesen wird. Einzelheiten sind den hier als Anlage abgedruckten Vorschriften zu entnehmen. Mit der am 31. Juli 1999 in Kraft getretenen Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1669) soll klarstellend verhindert werden, dass die Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgaben durch besondere Gestaltung der Lieferverhältnisse unterlaufen wird (vgl. BR-Drucksache 358/99, S. 4). Diese Umgehungsgefahr resultierte aus den in § 2 KAV festgelegten unterschiedlichen Höchstbeträgen an Konzessionsabgabe pro Kilowattstunde je nach dem, ob es sich um die Belieferung von Tarifkunden (§ 2 Abs. 2 KAV) oder Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 3 KAV) handelte. Dabei liegen die Höchstbeträge für die Belieferung von Tarifkunden deutlich, teilweise um ein Vielfaches höher als bei Sondervertragskunden. Hierin lag ein Anreiz, durch entsprechende Gestaltung von Stromlieferungsverträgen etwa bei einer „Bedarfsbündelung“ von Tarifkunden durch Zwischenhändler den Status eines Sondervertragskunden zu begründen. Mit einer solchen „Umwandlung“ von Tarif- in Sondervertragskunden wäre zwangsläufig eine Schmälerung des Konzessionsabgabeaufkommens verbunden gewesen. Darüber hinaus erschien es denkbar, dass etwa Wohnungsvermietungsunternehmen als Stromabnehmer auftreten, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Wege den von den kommunalen Stromerzeugern bezogenen Strom an die einzelnen Mieter weiterverteilen; auch dies hätte das Aufkommen an Konzessionsabgaben beeinträchtigen können. Diese Risiken für das Konzessionsabgabeaufkommen hat der Ordnungsgeber mit der Anfügung der Absätze 6 bis 8 in § 2 KAV aufgegriffen. Er hat dabei das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass im Ergebnis Wettbewerbslieferungen Dritter grundsätzlich mit derselben Konzessionsabgabe belastet werden können, wie sie auch beim bisherigen Lieferanten anfallen. Ferner hat er der Schmälerung des Konzessionsabgabeaufkommens durch bloße Änderung der Vertragsgestaltung dadurch vorgebeugt, dass Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden gelten (vgl. BR-Drucksache 358/99, S. 5).

Verordnung

über Konzessionsabgaben für Strom, und Gas (Konzessionsabgabenverordnung KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Ns. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes an Gemeinden und Landkreise (§ 7).
- (2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.
- (3) Tarifkunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.
- (4) Sondervertragskunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

- (1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.
- (2) Bei der Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. a) Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 Cent,
- b) Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent,
bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent,
bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent,
über 500.000 Einwohner	2,39 Cent,
2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent,
bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent,
bis 500.000 Einwohner	0,77 Cent,
über 500.000 Einwohner	0,93 Cent,
- b) bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent,
bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent,
bis 500.000 Einwohner	0,33 Cent,
über 500.000 Einwohner	0,40 Cent.

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

- (3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

1. bei Strom 0,11 Cent,
2. bei Gas 0,03 Cent.

(4) Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Versorgungsunternehmen und Gemeinde können höhere Grenzpreise vereinbaren. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluss des Netznutzungsentgelts durchgeführt.

- (5) Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,

1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder
2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,50 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Versorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenzmengen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.

(6) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom oder Gas an Letztverbraucher, so können im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde für diese Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben können dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

(7) Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. Netz-betreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.

(8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

(1) Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden für einfache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren und gewähren:

1. Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,
2. Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,
3. Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch dürfen ausschließlich die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Leistungen vereinbart oder gewährt werden.

(2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere

1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen,
2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

§ 4 Tarifgestaltung

(1) Konzessionsabgaben sind in den Entgelten für den Netzzugang und allgemeinen Tarifen auszuweisen. Gelten die Entgelte für den Netzzugang und allgemeinen Tarifpreise für mehrere Gemeinden, genügt die Angabe der für sie maßgeblichen Höchstbeträge sowie der Hinweis auf den Vorrang von Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind.

(2) Soweit bei Versorgungsgebieten mit mehreren Gemeinden das Versorgungsunternehmen und eine Gemeinde vereinbaren, dass für die Belieferung von Stromtarifabnehmern keine Konzessionsabgaben oder niedrigere als die nach §§ 2 und 8 zulässigen Beträge gezahlt werden, sind die Entgelte für den Netzzugang und die allgemeinen Tarife in dieser Gemeinde entsprechend herabzusetzen.

(3) Bei Strom gelten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erst von dem Zeitpunkt an, zu dem eine nach dem 1. Januar 1992 erteilte Tarifgenehmigung wirksam wird.

§ 5 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

(1) Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgaben sind nur für abgelaufene Zeitabschnitte zulässig. Eine Verzinsung findet außer im Fall des Verzugs nicht statt.

(2) Vorauszahlungen dürfen nicht geleistet werden.

§ 6 Aufsichtsrechte und -maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann von Versorgungsunternehmen und Gemeinden die Auskünfte und Belege verlangen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) §§ 65 und 69 Energiewirtschaftsgesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Landkreise

Landkreise können mit Versorgungsunternehmen Konzessionsabgaben vereinbaren, soweit die Landkreise aufgrund von Absprachen mit den Gemeinden die Rechte nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stellen können. In diesen Fällen sowie für laufende Verträge zwischen Landkreisen und Versorgungsunternehmen finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend Anwendung. Für die Bestimmung der Höchstbeträge nach § 2 Abs. 2 sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde des Landkreises maßgebend. Diese Höchstbeträge sind auch einzuhalten, soweit Konzessionsabgaben sowohl mit Landkreisen als auch mit Gemeinden vereinbar sind.

§ 8 Übergangsvorschrift

(1) Soweit Konzessionsabgaben bereits für Lieferungen im Jahre 1991 vereinbart und gezahlt worden sind, sind diese Zahlungen spätestens zum 1. Januar 1993 auf Centbeträge je Kilowattstunde umzustellen. Dabei ist, getrennt für Strom und Gas sowie für Tarif- und Sonderabnehmer, zu ermitteln, wie viele Cents pro Kilowattstunde die zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde vereinbarte Konzessionsabgabe 1990 entsprechen hätte. Dieser Betrag ist, beginnend 1993, jährlich je Kilowattstunde wie folgt zu kürzen, bis die Höchstbeträge nach § 2 erreicht sind:

1. bei Strom für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,07 Cent, an Sonderabnehmer um 0,01 Cent,
2. bei Gas für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,03 Cent.

(2) Für die Lieferung von Stadtgas dürfen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor dem 1. Januar 1999 keine Konzessionsabgaben vereinbart oder gezahlt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

6. Weitere Leistungen der Energieversorgungsunternehmen

Der Vollständigkeit wegen ist anzumerken: Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden nur diejenigen zusätzlichen Leistungen vereinbaren oder gewähren, die – in Anlehnung an die bisherige Rechtslage – nach § 3 KAV als zulässig bewertet werden. Einzelheiten hierzu sind dem § 3 der hier als Anlage abgedruckten Konzessionsverordnung zu entnehmen.

7. Bedeutung der Konzessionsabgabe für die gemeindliche Finanzausstattung

Die Konzessionsabgabe ist mit einem bundesweiten Gesamtvolumen in Höhe von ca. 3 Mrd. € ein wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Finanzausstattung. Konzessionsabgabenleistungen machen durchschnittlich 4 % der Einnahmen der kommunalen Verwaltungshaushalte aus; nahezu 30 % der für Investitionen aus dem Verwaltungshaushalt dem Vermögenshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden im Ergebnis durch die Konzessionsabgabe finanziert.